

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen
in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2012 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Boostedt vom 26. Mai 2003 erlassen:

Artikel I

§ 3 – Sitzungsgeld

Nr. 4, letzter Absatz lautet:

„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie weder als Mitglied noch als stellvertretendes Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro“

Vorstehender Absatz wird ersatzlos gestrichen

§ 4 – Sonstige Entschädigungen

Nr. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz“ wird wie folgt geändert:

„nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.“


Nr. 5 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-ff) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.“

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Boostedt, den 21. Juni 2012


Rüdiger Steffensen
Bürgermeister

